

99008002010002, 99008002010002

Befreiung von der Ausweispflicht für dauerhaft untergebrachte Personen beantragen

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/582195330/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008002010002, 99008002010002
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Ausweispflicht für dauerhaft untergebrachte Personen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Ausweispflicht für dauerhaft untergebrachte Personen beantragen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_1.html
Teaser	Wenn Sie voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, dann können Sie von der Pflicht befreit werden, einen Personalausweis zu haben.
Volltext	Wenn Sie voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, dann können Sie von der Ausweispflicht befreit werden – also von der Pflicht, einen Personalausweis zu haben. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie aufgrund Ihres gesundheitlichen Zustands nicht mehr in der Lage sind, in Ihrem Zuhause zu leben. Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, die Befreiung für sich zu beantragen, kann dies auch eine bevollmächtigte Person für Sie vornehmen. Die Befreiung können Sie jederzeit rückgängig machen. Dazu genügt es, einen Personalausweis oder einen Reisepass zu beantragen.
Begriffe im Kontext	Ausweis, elektronischer Personalausweis, Krankenhaus, Dauerhafte Unterbringung, handlungsunfähig, Ausweispflicht, Einwilligungsunfähigkeit, PA, Handlungsunfähigkeit, ePA, einwilligungsunfähig, Pflegeheim, Personaldokument, Personalausweis, nPA, Befreiung
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	* Ausweispflicht Befreiung für dauerhaft untergebrachte Personen * Betreute Person muss * nicht selbständig am öffentlichen Leben teilnehmen können * voraussichtlich dauerhaft in * einem Krankenhaus * einer Pflegeeinrichtung * einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sein * die deutsche Staatsangehörigkeit haben * zuständig: Personalausweisbehörde am Hauptwohnsitz des oder der Antragstellenden

weiterführende Informationen

-
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/startseite/startseite-node.html>

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf		* Beschwerde bei der dienstvorgesetzten Behörde, ersatzweise Innenministerium des Bundeslandes
fachlich durch	freigegeben	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
fachlich am	freigegeben	30.10.2024
Lagen Portalverbund		Ausweise (1070100)
zuständige Stelle		Zuständig ist das örtliche Bürgeramt (Ausweisbehörde).
Ansprechpunkt		